

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Ingolstadt

Vom 6. Juni 1995

(AM Nr. 24 vom 14.06.1995, geändert durch Satzung vom 25.11.2019,
AM Nr. 50 vom 11.12.2019)

Die Stadt Ingolstadt erlässt gem. Art. 19 Abs 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 89) geändert worden ist, und § 3 S.1 der Feldgeschworenenordnung (FO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2017 (GVBl. S. 561) geändert worden ist, folgende Gebührenordnung:

§ 1

Jeder Feldgeschworene im Stadtkreis Ingolstadt erhält für seine Dienstverrichtung Gebühren nach Maßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes sowie Reisekostenvergütung.

§ 2

(1) Die Gebühr beträgt für alle Dienstverrichtungen bis einschließlich 29.02.2020 14,96 €, ab 01.03.2020 15,60 € für jede volle Stunde des Dienstgeschäftes. Jede angefangene Stunde zählt bis zu 30 Minuten als eine halbe, über 30 Minuten, als eine ganze Stunde. Hin- und Rückweg zur Dienstverrichtung sowie die Zeit der Protokollierung zählen zum Dienstgeschäft. Mit diesen Gebühren sind alle von den Feldgeschworenen selbst auszuführenden Arbeiten wie das Setzen, Aufrichten und Entfernen der Grenzzeichen abgegolten.

(2) Die Reisekostenvergütung errechnet sich nach Reisekostenstufe B der jeweils für die bayerischen Staatsbeamten gültigen Vorschriften über die Reisekostenvergütung.

(3) Die erforderlichen Werkzeuge werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Weiterverrechnung der Vorhaltekosten an den Gebührenschuldner bleibt unberührt.

§ 3

Werden mehrere selbständige Geschäfte am gleichen Tag nacheinander vorgenommen, so sind die Gebühren auf die einzelnen Geschäfte nach deren Zeitdauer zu verteilen. Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer, für die der Feldgeschworene tätig wird, unbeschadet ihrer etwaigen zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber beteiligten Nachbarn (vgl. § 919 Abs. 3 BGB, Art. 19 Abs. 2 Abmarkungsgesetz). Soweit die an einer Abmarkung beteiligten Grundstückseigentümer nichts anderes vereinbaren, haben sie die anfallenden Gebühren der Feldgeschworenen zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 4

Die Gebühren für die Teilnahme an der Begehung der Stadtgrenzen richten sich nach § 1.

§ 5

Die Bezahlung der Gebühren kann nur gegen Vorlage einer vom Obmann, dessen Stellvertreter oder vom beteiligten Vermessungsbeamten gefertigten und unterschriebenen Aufstellung verlangt werden. In dieser Aufstellung müssen Zahl und Namen der beteiligten Feldgeschworenen und die Dauer der Dienstverrichtung neben den für die Weiterverrechnung erforderlichen Angaben ersichtlich sein.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.